

B e g r ü n d u n g

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

zum Bebauungsplan Sinstorf 15/Marmstorf 27

Archiv

1. Verfahrensablauf

3 Juli 1979

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257). Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. H 1/78 vom 27. Februar 1978 (Amtlicher Anzeiger Seite 421) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 13. Januar 1978 und 18. August 1978 (Amtlicher Anzeiger Seiten 65 und 1528) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) mit seiner Fünfzehnten Änderung stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Grünflächen mit der Kennzeichnung einer Sportanlage, im westlichen Teil im geringen Umfang Wohnbauflächen dar.

3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um durch Erweiterung von Sportanlagen die planerischen Voraussetzungen für den Bau einer Bezirkssportanlage zu schaffen und außerdem für im Harburger Innenstadtbereich gelegene Sportplätze Entlastungsflächen für dort nicht unterzubringende Einrichtungen (Tennishallen) bereitzustellen.

Eine im Bebauungsplan Sinstorf 6 hier festgesetzte Fläche für Zivilschutzeinrichtungen wird nicht mehr benötigt.

...

4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet liegt westlich des Sinstorfer Wegs und umfaßt im wesentlichen eine in Ost-West-Richtung verlaufende Schlucht, die sich bis zum Rüsselkäferstiege hinzieht. Besonders ihre Böschungen sind mit Bäumen und Sträuchern stark bewachsen. Im westlichen Planbereich sind Sporteinrichtungen vorhanden. Sie umfassen ein Fußballfeld, zwei Kleinfelder für Handball, fünf Tennisplätze, von denen einer mit einer Traglufthalle überbaut ist sowie ein Vereins- und ein Umkleidehaus.

Im Süden des Plangebiets sind am Haithabuweg ein- und zweigeschossige Reihenhäuser vorhanden.

5. Planinhalt

Die geplante Bezirkssportanlage soll die Nachfrage nach Sporteinrichtungen aus den Stadtteilen Sinstorf, Marmstorf und Langenbek befriedigen. Der vorgesehene Standort ermöglicht in funktionellem Zusammenhang und bei guter landschaftlicher Einbindung die Ausübung mehrerer Sportarten. Es ist daher planerische Zielsetzung, durch Bereitstellung von ~~Entlastungsflächen für im Innenstadtbereich gelegene Sportanlagen sinnvolle~~ Flächenvorsorge zu betreiben, um an anderer Stelle in Harburg, insbesondere im Stadtpark vorgesehene, dort aber wegen der Erhaltung der Erholungsfunktion und der Landschaft unerwünschte Einrichtungen dieser Art zu verhindern. Einwendungen, die die Verlagerung bzw. den Verzicht auf für Tennishallen vorgesehene Flächen zum Inhalt hatten, mußten deshalb unberücksichtigt bleiben. Die vorgeschlagenen Alternativstandorte waren darüber hinaus auch deshalb ungeeignet, weil sie entweder den Flächenansprüchen nicht genügt oder außerhalb des Bedarfsbereichs der Anlage gelegen hätten. Außerdem war es im Rahmen des Planverfahrens nicht möglich, Befürchtungen eines Vereins, als Anbieter von Tennissportmöglichkeiten in Konkurrenz zu anderen Betreibern zu geraten, abzuwehren.

Auf den für Sportanlagen festgesetzten Flächen soll neben den bereits vorhandenen Einrichtungen ein Großspielfeld mit einer 400-m-Laufbahn untergebracht werden. Außerdem verbleibt eine ca. 6 000 m² große Fläche, auf der nach Bedarf z. B. Spielfelder für Hockey, Basketball o. ä. angelegt werden können. Innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten Grundstücksteile werden die Standorte für die wesentlichen Gebäude festgelegt; Art und Maß der baulichen Nutzung werden in § 2 näher bestimmt. Danach sind auf den beiden mit - a - gekennzeichneten Flächen Tennishallen mit den hierfür erforderlichen Nebenräumen mit einer Gebäudehöhe von nicht mehr als 10,0 m sowie Clubhäuser mit einer Gebäudehöhe von nicht mehr als 5,0 m über Geländeoberfläche zulässig. Die Baugrenzen der überbaubaren Fläche im Westen des Plangebiets wurden nach der öffentlichen Auslegung einer vorgebrachten Einwendung entsprechend nach Süden und Westen erweitert. Die erwünschte Erweiterung nach Norden konnte nicht vorgenommen werden, um den hier vorhandenen Baumbestand nicht zu gefährden. Einer Anregung, im mittleren Planbereich eine weitere überbaubare Fläche auszuweisen, konnte gefolgt werden. Hier sollen auf der mit - b - gekennzeichneten Fläche in räumlich enger Verbindung zum geplanten Großspielfeld ein Clubhaus und eine Platzwartwohnung ~~in einem Gebäude mit einer Höhe~~ von nicht mehr als 4,0 m entstehen. Die für die Sportanlagen darüber hinaus notwendigen Wasch-, Umkleide- und Geräteräume sowie die nachzuweisenden Abstellplätze für Kraftwagen können auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet bzw. hergestellt werden.

Die für Sporteinrichtungen ausgewiesenen Flächen liegen etwa 6 bis 8 m tiefer als die Wohnsiedlung am Haithabuweg und sind zu dieser Bebauung hin mit Bäumen und Sträuchern bestanden. Diese Gehölze bleiben weitgehend erhalten. Sofern Anflugwald beseitigt werden muß, ist eine Ergänzung durch Neuanpflanzung vorgesehen. Auf Grund dieser Gegebenheiten können unzumutbare Lärmbelastigungen für die Anwohner weitestgehend ausgeschlossen werden.

Das Flurstück 133 wurde teilweise für Sportflächen ausgewiesen, um eine gute landschaftliche Einbindung der geplanten Sportplätze und eine Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere im Süden zur angrenzenden Wohnbebauung hin, zu ermöglichen. Die im Bebauungsplan Sinstorf 6 verbleibende Restfläche dieses Flurstücks behält auch nach Prüfung vorgebrachter Bedenken die Ausweisung Dauerkleingärten.

Bei der Renovierung des vorhandenen Sportplatzes am Marienkäferweg soll dieser Platz um ca. 12 m nach Osten verschoben werden, um hierdurch Platz für einen wirksamen Schallschutz gegen das anschließende Wohngebiet zu erhalten. Festgesetzt wurde ein Schutzwall mit einer Höhe von 3,5 m am Marienkäferweg und einer Höhe von 2,0 m am Rüsselkäferstieg. Ein zusätzliches Bepflanzen mit dichtwachsenden Gehölzen wurde durch ein Anpflanzungsgebot sichergestellt.

Die Erschließung erfolgt, neben der bereits vom Marienkäferweg vorhandenen Zuwegung, über eine Stichstraße mit Umfahrtskehre vom Sinstorfer Weg nach den Ausweisungen des Bebauungsplans Sinstorf 6. Fußwegverbindungen innerhalb der Grünflächen sind zum Leuchtkäferweg, Rüsselkäferstieg und zum Haithabuweg vorgesehen.

Südlich des Leuchtkäferweges wurden unter Berücksichtigung der Gesamtgrünplanung eine öffentliche Parkanlage sowie eine Fläche für Dauerkleingärten ausgewiesen.

Zur Festsetzung der vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sinstorf 6 abweichenden Fußwegverbindung vom Haithabuweg zum Rüsselkäferstieg wurde ein Teilbereich der vorhandenen ein- und zweigeschossigen Wohnbebauung in den Plan aufgenommen.

6. Aufhebung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen

Durch den Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Sinstorf 6 vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 106) aufgehoben.

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-o) mit der Änderung vom 25. April 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78). Diese Verordnung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Ausnahme des Flurstücks 118 aufgehoben.

7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa 107 600 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 300 m² (davon neu etwa 400 m²), für Sportanlagen etwa 83 500 m² (davon neu etwa 54 200 m²), für eine neue Parkanlage etwa 3 600 m² und für neue Dauerkleingärten etwa 11 000 m² benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen von den neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen noch etwa 9 400 m² durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Parkanlagen, der Dauerkleingärten und den Bau der Sportanlagen entstehen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

